

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2006-06-20

Dezernat/ Amt: II / Finanzverwaltungsamt  
Bearbeiter: Herr Gersuny  
Telefon: 545 - 1471

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01155/2006

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung  
Ausschuss für Verwaltungsmodernisierung und Umlandbeziehungen  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 167 KV M-V zur Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen des Amtes Ostufer Schweriner See durch die Stadtkasse der Landeshauptstadt Schwerin

### Beschlussvorschlag

Die Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V zur Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen des Amtes Ostufer Schweriner See durch die Stadtkasse der Landeshauptstadt Schwerin gemäß dem anliegenden Vereinbarungsentwurf, wird entschieden.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Das Amt Ostufer Schwerin See ist im Dezember 2005 an die Landeshauptstadt Schwerin mit der Bitte herangetreten, die Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen des Amtes Ostufer Schweriner See der Stadtkasse Schwerin zu übertragen.

Zur Begründung wurde erklärt, dass die Stadtkasse erfahrener mit der Aufgabe umgehe, als dies der Amtsverwaltung schon wegen der dort geringen Fallzahlen möglich sei. Auch handele es sich oft ohnehin um Forderungen, die die Amtsverwaltung zuständigkeitshalber für die Landeshauptstadt Schwerin zu vollstrecken habe. So seien von insgesamt 1.948 offenen Vollstreckungsfällen schon 1.477 Stück Vollstreckungshilfeersuchen Dritter. Der größte Teil davon entfiel auf die Landeshauptstadt Schwerin selbst.

Für die Stadtkasse sind etwa 2.000 zusätzliche Vollstreckungsfälle mit den vorhandenen Ressourcen erledigbar. Mit dem Amt Ostufer Schweriner See ist der Entwurf einer Vereinbarung zur Übernahme der Aufgabe inhaltlich ausgehandelt worden. Die städtische Rechtsabteilung hat diesem Entwurf zugestimmt. Die Genehmigungsbehörde beim Innenministerium M-V hat die Genehmigungsfähigkeit der Vereinbarung vorab in Aussicht gestellt.

## **2. Notwendigkeit**

Die Erledigung der Vollstreckungsaufgabe erfolgt im Amt Ostufer Schweriner See nicht zeitnah genug. Die Stadtkasse erkennt daher einen erheblichen Vorteil schon darin, dass sie die eigenen Vollstreckungsfälle zukünftig auch im Bereich des Amtes Ostufer Schweriner See selbst bearbeiten kann.

Aus diesem Grund und aus Gründen der Vereinfachung soll eine Erstattung von Kosten durch das Amt Ostufer Schweriner See an die Landeshauptstadt Schwerin in diesen Fällen unterbleiben.

Die für sonstige Vollstreckungsfälle i. ü. vorgeschlagene pauschale Kostenerstattung des Amtes Ostufer Schweriner See orientiert sich der Höhe nach an den Regelungen der Vollstreckungs-zuständigkeits- und -kostenlandesverordnung – VollZustKLVO. Hiernach erhält die Landeshauptstadt Schwerin vom Amt Ostufer Schweriner See für jeden solcher Vollstreckungsfälle mit der Übergabe je nach Höhe des zu vollstreckenden Betrages pauschal 20,- Euro (Hauptforderungen bis 100,- Euro), 40,- Euro (Forderungen über 100 bis unter 1000,- Euro) bzw. 80,- Euro (Forderungen ab 1.000,- Euro). Auch sollen die durch die Stadtkasse im Erfolgsfall eingezogenen Vollstreckungsgebühren der Landeshauptstadt Schwerin zustehen.

## **3. Alternativen**

Die Durchführung der Zwangsvollstreckung von Geldforderungen des Amtes Ostufer Schweriner See obliegt weiter dem Amt Ostufer Schweriner See.

## **4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Es entstehen Mehraufwendungen für Fahrtkostenerstattungen dienstlich anerkannter Fahrzeuge in Höhe von 0,22 Euro/km, mithin von wenigen hundert Euro Fahrtkosten jährlich. Weitere Mehraufwendungen entstehen der Landeshauptstadt Schwerin nicht.

Durch die pauschale Kostenerstattung für jeden neuen Vollstreckungsfall des Amtes Ostufer Schweriner See (ausgenommen Vollstreckungshilfeersuchen der Landeshauptstadt Schwerin) können Mehreinnahmen von etwa 7.000,- Euro einmalig und jährlich Mehreinnahmen in Abhängigkeit von der zukünftigen Anzahl der Vollstreckungsfälle (etwa 1.000,- Euro jährlich) erwartet werden. Auch die eingezogenen Vollstreckungsgebühren verbleiben bei der Landeshauptstadt Schwerin.

Insgesamt stehen somit geringen Fahrtkostenmehraufwendungen höhere Einnahmen gegenüber.

**über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben in der Haushaltsstelle:**

01 02000 65410 999 - Stadtfahrten (Fahrtkostenerstattungen)

**Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle:**

01 03000 26110 999 - Mahn- und Vollstreckungsgebühren

**Anlagen:**

öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft gem. § 167 KV  
M-V

gez. Wolfgang Schmülling  
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen  
Oberbürgermeister